



Rotes Kennzeichen für Hersteller, Teilehersteller, Händler und Werkstätten von Kraftfahrzeugen

gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)



1. Voraussetzungen für die Zuteilung

- Verwendung für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten
- Nur für Hersteller, Teilehersteller, Händler und Werkstätten von Kraftfahrzeugen
- Kennzeichen wird keinem festen Fahrzeug zugeteilt (Beginn mit der Erkennungsnummer „06“)
- Wird nur auf Antrag zugeteilt
- Zuverlässigkeitsprüfung (erforderliche Unterlagen siehe Punkt 2) vor Zuteilung erforderlich

2. Erforderliche Unterlagen für die Zuteilung

- Führungszeugnis des Firmeninhabers/Verantwortlichen (erhältlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindeverwaltung)
- Aktuelle Gewerbeanmeldung
- Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass und evtl. Meldebescheinigung)
- Bei juristischen Personen: Aktueller Handelsregisterauszug und Personalweis/Reisepass des Geschäftsführers/Prokuristen
- Versicherungsbestätigung für das rote Kennzeichen (eVB-Nr.)
- Bankeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)
- Gewerbezentralregisterauskunft
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (erhältlich unter www.kba.de)
- Stellplatznachweis
- evtl. Vollmacht

3. Zuteilungsverfahren

- Nach erfolgter positiver Zuverlässigkeitsprüfung: vorerst eine befristete Zuteilung des roten 06er Kennzeichens von 3 Monaten
- Sie erhalten:
 - ein – zwei gesiegelte Kennzeichenschilder
 - ein rotes Fahrzeugscheinheft
 - ein Fahrtennachweisbuch
- Die Zuteilung des roten Händlerkennzeichens erfolgt mit schriftlichem Bescheid

4. Verlängerung

- Erforderliche Unterlagen:
 - Fahrzeugscheinheft
 - Fahrtennachweisbuch
 - evtl. Vollmacht
- Vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- Weitere befristete Zuteilung des roten Händlerkennzeichen
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren (zwischen 6 Monaten und 3 Jahren)
- Belehrung bei nicht ordnungsgemäßer Führung:

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen oder Unzuverlässigkeit des Inhabers ist eine zusätzliche kostenpflichtige schriftliche Belehrung notwendig
- Der Antrag auf Verlängerung der Zuteilung des roten Händlerkennzeichens ist rechtzeitig vor Fristablauf (frühestens jedoch 2 Monate vor Fristablauf) zu beantragen

5. Wiedertzuteilung nach Fristablauf

- nach Fristablauf kann eine Wiedertzuteilung des roten Händlerkennzeichens beantragt werden
- Erforderliche Unterlagen:
 - Fahrzeugscheinheft
 - Fahrtennachweisbuch
 - evtl. Vollmacht
- Vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- Erneute befristete Zuteilung des roten Händlerkennzeichen
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren (zwischen 6 Monaten und 3 Jahren)
- Die Wiedertzuteilung des roten Händlerkennzeichens erfolgt mit schriftlichem Bescheid

6. Rotes Fahrzeugscheinheft

- Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu verwenden
- Die Angaben zum Fahrzeug sind vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen
- Jede Eintragung ist vom Inhaber des roten Händlerkennzeichens zu unterzeichnen
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhandigen, z. B. Polizei, Zulassungsbehörde

7. Fahrtennachweisbuch

- Über alle Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen
- Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen (siehe Mindestinhalte gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV)
- Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung der Fahrt im Fahrtennachweisbuch einzutragen
- Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen

8. Gebühren

- | | |
|-----------------------------|--|
| ➤ Neuerteilung: | 168,20 Euro (incl. Fahrzeugscheinheft) |
| ➤ jede Verlängerung: | 40,00 Euro |
| ➤ Neues Fahrzeugscheinheft: | 15,60 Euro |
| ➤ Neues Fahrtenbuch: | 6,00 Euro |
| ➤ jede Belehrung: | 25,00 Euro |
| ➤ Wiederzuteilung: | 75,00 Euro |

9. Hinweise

- Verwendung der roten Händlerkennzeichen:
 - Folgende Fahrten sind gestattet:
 - Probefahrt: Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges (§ 2 Nr. 23 FZV)
 - Prüfungsfahrt: Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV)
 - Überführungsfahrt: Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV)
 - Das Kennzeichen darf nur zu den gesetzlich zulässigen Zwecken (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten) im Zusammenhang mit dem angegebenen Gewerbe im Inland genutzt werden
 - Das Kennzeichen darf ausschließlich für die eigene betriebliche Verwendung und nicht privat genutzt werden
 - Das Kennzeichen darf nicht verliehen oder vermietet werden
 - Das Kennzeichen darf an keinem bereits amtlich zugelassenem Fahrzeug verwendet werden
 - Das Kennzeichen darf nur an betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeugen verwendet werden
- Jegliche Änderungen Ihres Betriebsverhältnisses (z. B. Auflösung, Verlegung, Umfirmierung, etc.) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen
- Weitere, in Verbindung mit roten Händlerkennzeichen stehende, Auflagen oder Hinweise können Sie nach Erteilung des roten Händlerkennzeichens dem Zuteilungsbescheid entnehmen



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Eltschkner

☎ 08421/70-209

✉ stefanie.eltschkner@lra-ei.bayern.de

Herr Heigl

☎ 08421/70-145

✉ christopher.heigl@lra-ei.bayern.de